



**Geschäftsordnung**  
**für die Betriebsleitung**  
**der Stadtwerke Obertshausen**

# Geschäftsordnung

Der Magistrat der Stadt Obertshausen hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 16.12.2003 am 19.01.2004 auf Grund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. (4) der Eigenbetriebssatzung vom 10.07.1985 i.d.F. der Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 14.11.2003 folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Obertshausen (Eigenbetrieb Wasserversorgung) beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundsätze der Betriebsführung**

- 1) Die Betriebsführung der Stadtwerke Obertshausen obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- 2) Jeder Betriebsleiter trägt die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

## **§ 2**

### **Die Aufgaben der Betriebsleitung**

- 1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter:
  - a) Wirtschaftliche und sparsame Führung des Eigenbetriebes
  - b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung
  - c) Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen
  - d) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen/-plänen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung
  - e) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses u. Erstattung von Jahres- u. Zwischenberichten
  - f) Informationspflicht der Gemeindeorgane und der Betriebskommission
  - g) Anordnung von dringenden Maßnahmen (Eilentscheidungsrecht)
- 2) Die Geschäftsbereiche der einzelnen Betriebsleiter:
  - a) Dem kaufmännischen Betriebsleiter obliegen die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfaßt:
    1. Allgemeine Verwaltung
    2. Materialwirtschaft und Einkauf für den Bereich der Verwaltung
    3. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
    4. Verbrauchsabrechnungen

5. Datenverarbeitung und Organisation
  6. Überwachung der Lieferverträge mit dem Zweckverband Wasserversorgung
  7. Öffentlichkeitsarbeit, Bekanntmachungen
  8. Personalverwaltung (personelle und soziale Angelegenheiten)
  9. Anordnung von Zahlungsvorgängen gemäß Dienstanweisung
- b) Dem technischen Betriebsleiter obliegt die technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfaßt:
1. Anordnung, Durchführung und Abrechnungen notwendiger Instandsetzungs/-  
Unterhaltungsmaßnahmen und von Neubaumaßnahmen bzw. Netzerweiterungen für  
den Betriebsbereich
  2. Materialwirtschaft, Beschaffung von Rohstoffen u.a. für den gesamten Bereich Tiefbau im  
Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
  3. Bestellung von Fremdleistungen
  4. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für den Betriebsbereich
  5. Ablesungen Verbräuche
  6. Prüf- und Meßwesen, Überwachung der Wasserqualität
  7. Betriebswerkstatt
  8. Fuhrpark für den Bereich Tiefbau
  9. Einsatz und Ausbildung des technischen Personals

### **§ 3**

#### **Weisungsbefugnis**

Die Betriebsleiter sind gegenüber allen Bediensteten ihres Geschäftsbereichs bzw. - im Vertretungsfalle - auch gegenüber den Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 19.01.2004 in Kraft.

Obertshausen, den 22. Januar 2004

Der Magistrat der  
Stadt Obertshausen

gez. Roth  
Bürgermeister